

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts in Bayern und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem

Die letzte umfassende Reform des bayerischen Hochschulrechts erfolgte 2006. Seither haben sich zentrale Faktoren in Staat, Gesellschaft und Umwelt grundlegend geändert und stellen die Hochschulen vor neue Herausforderungen. Globalisierung, technischer Fortschritt, Digitalisierung, Klimawandel und jüngst die Covid 19 Pandemie erfordern hohe Agilität in vielen Bereichen der Hochschulen. Hervorragende Voraussetzungen, die Führungsrolle in Deutschland und im europäischen Kontext zu sichern und auszubauen, bieten die Hightech Agenda Bayern und die Hightech Agenda Plus. Dadurch kann Bayern in der Spitze und Breite seiner Hochschulen Forschungsexzellenz in allen Bereichen fördern. Durch den Ausbau von Studienplätzen, insbesondere in digitalnahen Lehrbereichen, wird das Fundament für Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft für die nächsten Jahrzehnte gelegt. Die Reform des Hochschulrechts setzt einen weiteren zentralen Baustein der Hightech Agenda Bayern um. Mit ihr werden die Rahmenbedingungen für die Arbeit der bayerischen Hochschulen optimiert, ihre Innovationskraft gestärkt und die Grundlage gelegt, damit die bayerischen Hochschulen ihre führende Rolle im nationalen und internationalen Wettbewerb sichern und ausbauen können.

B. Lösung

Dieser Zielsetzung entspricht der vollständige Neuerlass eines Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG), mit dem das Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschulpersonalgesetz in einem Gesetz stringent zusammengeführt werden. Dabei wird der bis-

herige Normbestand reduziert und vereinfacht. Ausgerichtet an den Maximen einer umfassenden Deregulierung und Zurücknahme des staatlichen Einflusses werden die bayerischen Hochschulen künftig freier und eigenverantwortlicher handeln können. Auf der Basis eines Rechtsrahmens, der nur das zwingend Notwendige vorgibt, können die Hochschulen ihre Strukturen und Entscheidungsprozesse unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und nach Maßgabe der vom jeweiligen Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten weitgehend eigenständig regeln, ihre Haushaltsführung freier gestalten und auch ihre fachlichen Schwerpunkte in noch größerer Unabhängigkeit festlegen. Dies ermöglicht den Hochschulen die Herausbildung eines individuellen und innovativen Profils, mit dem sie sich in einem hochkompetitiven Umfeld leichter anpassen und besser behaupten können.

Darüber hinaus erfolgt mit dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz ein Modernisierungsschub zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers und innovativer Lehre, zur Förderung der Internationalisierung und eine zeitgemäße Definition der Hochschulaufgaben mit Blick auf bedeutende Querschnittsthemen wie Wissenschaftskommunikation, Digitalisierung, Gleichstellung, Inklusion und Nachhaltigkeit. Besondere Erwähnung verdienen – neben zahlreichen weiteren Innovationen – verschiedene Maßnahmen zur besseren Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Aufwertung der Kunsthochschulen und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch die Neufassung des Promotionsrechts und die gesetzliche Anerkennung einer Vertretung der Studierenden auf Landesebene.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die den Hochschulen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben sind im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken. Dies gilt auch für die Hochschulen, die sich

für die Einführung eines Globalhaushalts entscheiden, und generell auch für die auf Antrag einer Hochschule mögliche Übertragung der Zuständigkeit für Große Baumaßnahmen.

Ob dort, wo es sich um die Weiterentwicklung von Organisations- oder Infrastruktursystemen handelt, die mit einem Implementierungsaufwand, aber zugleich mit nachhaltigem Nutzen für die bayerische Wissenschaftslandschaft und darüber hinaus verbunden sind, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, wird im Einzelfall zu betrachten sein und obliegt dem jeweiligen Haushaltsgesetzgeber im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen.

Für die Förderung der Hochschule für Philosophie in München werden künftig über die bisher freiwillig gewährten Leistungen hinaus bis zu jährlich rund 500.000 Euro zusätzlich erforderlich.